

02.11.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes - Drucksache 11/8209 - angenommen:

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 634/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8209
25.10.90

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

- Drucksachen 11/391, 11/7928, 11/8136 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüsch
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Prof. Dr. Hill

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 beschlossene Sechste Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

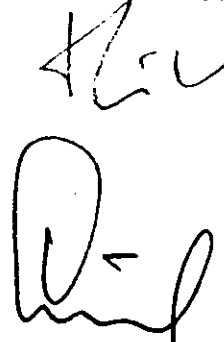
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 24. Oktober 1990
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

Sechstes Gesetz zur Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 88 Abs. 2 BSHG)

In Artikel 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

'3. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

"2. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), Blinder (§ 67) oder Pflegebedürftiger (§ 69) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. eines angemessenen Hausgrundstücks, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstücksgröße, der Hausgröße,

dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes sind in der Regel nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt, ". '

2. Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Artikel 2 wird gestrichen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.